

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Lasse Gundelach

Offene Fragestellungen im Zusammenhang mit der Asylantragstellungspflicht des Jugendamts gem. § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII

Kemal Temizyürek

Die richterliche Kindesanhörung: Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Bindungsblockade

Harald Paulitz

Ein weiter Weg zur offenen Adoption

Rechtsprechung

Sorgerechtsentziehung durch einstweilige Anordnung

BVerfG, Beschluss vom 23.4.2018 – 1 BvR 383/18

Sorgerechtsentzug bei Verdacht von pädophilen Neigungen bei dem Lebensgefährten der Mutter

OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.3.2018 – 1 UF 4/18

Kindertagespflege; Eignung der Tagespflegeperson

OVG Koblenz, Beschluss vom 11.6.2018 – 7 B 10412/18

8

2018

ZKJ August 2018 · S. 293 – 332 · ISSN 1861-6631 · 13. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.



**Bundesanzeiger
Verlag** www.bundesanzeiger-verlag.de

Kemal Temizyürek

Die richterliche Kindesanhörung: Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Bindungsblockade

Die Trennung eines Elternpaares ist ein kritisches Familienereignis. Eine positive Beziehungsgestaltung zwischen Trennungskindern und beiden Elternteilen wirkt als wichtiger Schutzfaktor bei der Bewältigung der Trennungsfolgen für Kinder. Die Sicherstellung von Beziehungserhalt wird am ehesten durch die elterliche Bindungsfürsorge – eine Form der Bindungspflege – gewährleistet. Die anderen beiden Ausprägungen – Bindungstoleranz und Bindungsblockade – sind hingegen dem Kindeswohl abträglich. Auf Basis des Stufenmodells der Bindungsfürsorge (Temizyürek, 2014)¹ soll dieser Beitrag Familienrichter/-innen für eine kind- und sachgerechte Kindesanhörung sensibilisieren und zudem als kurze, praxisorientierte Anleitung dienen.

INHALT

I. Familiengerichtliche Kindesanhörung – Anspruch und Wirklichkeit

II. Bindungspflege

II.a) Stufenmodell der Bindungsfürsorge (besser: Bindungspflege)

III. Methodik der Kindesanhörung, insbesondere zur elterlichen Bindungspflege

III.a) Aufwärmphase mit Rapport-Aufbau

III.b) Elterliche Verhaltensweisen zur Bindungspflege erfragen

III.c) Abschlussphase

IV. Interpretation der Kindesaussagen

IV.a) Typische Antworten der Kinder bindungsfürsorglicher Eltern

IV.b) Typische Antworten der Kinder bindungstoleranter Eltern

IV.c) Typische Antworten der Kinder bindungsblockierender Eltern

V. Fazit

I. Familiengerichtliche Kindesanhörung – Anspruch und Wirklichkeit

Kinder, deren Eltern ihren Konflikt auf familiengerichtlicher Ebene fortsetzen, sind gem. § 159 FamFG gerichtlich anzuhören. Die Kindesanhörung soll dazu dienen, Erkenntnisse

Kemal Temizyürek, Dipl.-Psychologe und Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger, Hiddenhausen, temizyurek@psychologie-justiz.de

über die „Neigungen“ und „Bindungen“ des Kindes zu gewinnen und, falls es für die Entscheidung von Bedeutung sein sollte, auch den „Willen“ des Kindes zu ermitteln.² Kindeswille, Kindesneigungen und dessen Bindungen sind gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls.³ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 5.11.1980 präzisiert, dass unter einer Kindesanhörung mehr zu verstehen sei, als die bloße verbale Anhörung in der Absicht „dem Kind Gelegenheit zu geben, seine persönlichen Beziehungen zu den Familienmitgliedern erkennbar werden zu lassen.“⁴

Die Durchführung einer Kindesanhörung *lege artis* obliegt dem individuellen Ermessen der Familienrichter.⁵ Die Gestaltung dient dem Ziel, einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und ggf. verlässliche Bekundungen des Kindes über dessen Erfahrungen, Empfindungen und Wünsche zu erhalten. Die Familienrichter werden vom Gesetzgeber aufgefordert, in die subjektive Erfahrungswelt eines Kindes einzutauchen, um dessen familiales Beziehungsgeflecht, psycho-emotionale Verfassung und Bedürfnisse zu erkennen.

In der Gerichtspraxis kann der gesetzliche Auftrag darin münden, dass Richter von heute auf morgen ein Familiendezernat übernehmen und unter Umständen sogleich ein weinendes vierjähriges Kind anhören sollen, das den Kontakt zu einem Elternteil verweigert. Dies wird unter dem Blickwinkel der Qualifikation der Familienrichter deutlich kritisiert.⁶ Gleichwohl resultieren auch aus einer langjährigen Tätigkeit als Familienrichter nicht zwangsläufig kindgerechte Anhörungen, wie der Autor aus eigener Anschauung berichten kann: Ein ca. 60-jähriger Richter hörte in ei-

ner Umgangssache zwei Kinder im Alter von sechs und drei Jahren an. Als die Kinder äußerten, ihre Mutter nicht mehr sehen zu wollen, verkündete der Richter: „Falls ihr eure Mutter nicht besucht, dann kommt ihr ins Heim.“⁷ Dieses Beispiel mag als Bestätigung der Selbstbetrachtung eines Kollegen verstanden werden; der Familienrichter Weisbrodt stellte 2001 fest: „Vorsicht ist aber angebracht. Der Richter ist Jurist und in der Regel kein Psychologe. Laienhafte Schlussfolgerungen und die Anwendung nicht aussagekräftiger Alltagstheorien drohen.“⁸ Spitz formuliert: Laien begegnen Kindern in Not.

In der Regel sind Richter nicht hinreichend für die Anhörung von Kindern ausgebildet.⁹

1 Temizyürek, K. (2014): Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge. ZKJ 6/2014, 228–231.

2 Von dieser Ermittlungspflicht darf das Gericht nur aus „schwerwiegenden Gründen“ absehen (§ 159 Abs. 3 FamFG).

3 BGH vom 15.6.2016 – XII ZB 419/15 = FamRZ 2016, 1439 Rn. 44.

4 BVerfG vom 5.11.1980 = NJW 1981, 217, 218.

5 Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

6 Hierzu ausführlich die Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages, ZKJ 2018, 179 sowie Heilmann, NJW-aktuell 16/2018 (Editorial).

7 Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass der Richter im Nachgang der Anhörung selbstkritisch äußerte, dass die Anhörung „pädagogisch nicht so gut“ gewesen sei.

8 Weisbrodt, F. (2001): Beteiligung von Kindern bei Trennung und Scheidung. Anhörung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren. *Das Jugendamt*, 11/2001, 508–515.

9 Zur unzureichenden Qualifikation von Familienrichtern bemerkte Heilmann in der Stellungnahme vom 11.3.2016 zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: „Es wird vielmehr dringend angeraten, begleitend die gesetzlichen Eingangsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Familienrichter zu reformieren. Bislang sieht das Gesetz lediglich vor, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf (§ 23b Abs. 3 S. 2 GVG). Zwar findet sich in der Praxis eine Vielzahl qualifizierter und sehr engagierter Familienrichter und Familienrichterinnen. Die Praxis zeigt aber auch, dass teilweise junge Kollegen nach einem Jahr Dienst in der Staatsanwaltschaft ohne jegliche richterliche Praxis (oder nach einem Jahr richterlicher Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten) ohne jegliche Grundkenntnisse des Kindschaftsrechts im Familiengericht eingesetzt werden. Diese Kenntnisse werden ihnen in der Regel weder im Studium noch im Referendariat vermittelt. Ihnen wird gleichwohl die Verantwortung für Entscheidungen in komplexen Kinderschutzverfahren und hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten auferlegt.“ <https://www.bundestag.de/blob/415098/e00a3f9f5d584314f9368351113a89c3/heilmann-data.pdf>

Die Studienordnungen der Fakultäten für Rechtswissenschaft messen dem Familienrecht maximal einen randständigen Stellenwert bei; das Feld der Entwicklungs- und Familienpsychologie ist den Studierenden, Assessoren und jungen Richtern allenfalls aus privatem Interesse vertraut. Ein diesbezüglicher Qualifikationsbedarf wurde 1979 im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Rechts zur elterlichen Sorge erkannt. Dort heißt es: „Der Rechtsausschuß teilt daher die Auffassung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, daß die an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und der Psychologie vertraut gemacht und dadurch befähigt werden sollen, in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören“.¹⁰

Es verblieb bei dieser Empfehlung, leider ohne Handreichung für die Familienrichter. Der Gesetzgeber zuckte sehenden Auges mit den Achseln und überließ es der Richterschaft, wie diese psychologische Aufgabe, die als eine Kerntätigkeit in streitigen Kindersachssachen bezeichnet werden kann, zu bewältigen sei. Die Ergebnisse aus der rechtstatsächlichen Untersuchung von Karle, Gathmann und Klosinski (2010)¹¹ lassen auch 38 Jahre später keinen zufriedenstellenden Status erkennen: Demnach erachten 83,8 % der befragten 1.027 Familienrichter Fortbildungen zu Kindesanhörungen für nötig und lediglich 50,9 % der Richter bewerteten das gegenwärtige Fortbildungsangebot als ausreichend.¹² Darüber hinaus wurden in derselben Studie diejenigen Richter befragt, die an einer Fortbildung zur Kindesanhörung teilgenommen hatten, mit dem bemerkenswerten Ergebnis, dass 93,6 % dieser Richter häufiger von der Notwendigkeit dieses fachübergreifenden Wissenstransfers überzeugt waren. Vor diesem Hintergrund kann die Empfehlung des Vorstandes des 22. Deutschen Familiengerichtstages aus 2017 kaum überraschen: „Die Juristenausbildung muss im Bereich Familienrecht dringend gestärkt werden“.¹³

Für die Juristen mag es tröstlich sein, zu erfahren, dass selbst Psychologen mitunter nicht über hinreichende Kompetenzen verfügen, um den zu Recht hohen Anforderungen von Kindesanhörungen gerecht werden

zu können. Hierfür bedarf es der Zusatzqualifikation in Theorie und Praxis.¹⁴

Ganz im Widerspruch zu den o.g. Zahlen, Stellungnahmen und Empfehlungen steht die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. In einer Antwort auf eine Anfrage des Autors heißt es, dass „ein umfassendes Fortbildungsangebot auf der Ebene der für die Fortbildung ihrer Richter/innen zuständigen Länder (regionale Fortbildungsangebote) sowie als bundesweites Angebot auf der Ebene der Deutschen Richterakademie (DRA)“ vorhanden sei. Im Übrigen bestehe „nach geltendem Recht für Richter/innen in Ausgestaltung des Richterdienstverhältnisses bereits eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung.“¹⁵ Diese Argumentation wird in einer Stellungnahme des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso vorgetragen, mit folgendem Zusatz: „Die Teilnahme an einzelnen – bestimmten – Fortbildungsveranstaltungen ist aber, worauf auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen worden ist (LT-Drucks. 16/9520, S. 109), schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit freiwillig.“¹⁶ Dem letztgenannten Argument hielt Salgo (2016) entgegen: „Nimmt man die richterliche Unabhängigkeit ernst, müssten Richter und Staatsanwälte einen Rechtsanspruch auf eine regelmäßige und hochqualifizierte Fortbildung haben.“¹⁷ Das wäre derzeit ein Rechtsanspruch mit geringem Gegenwert.

II. Bindungspflege

In Kindschaftssachen wird seit den 80er Jahren mit dem „Schlagwort“ der Bindungstoleranz gearbeitet, das als „eines der zentralen Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung zum Kindeswohl“¹⁸ eingestuft wurde und wird.¹⁹ Bis zur Einführung des Stufenmodells zur Bindungsfürsorge (Temizyürek, 2014) wurde Bindungstoleranz als singuläres deskriptives Konstrukt gesehen. Die Bindungstoleranz ist jedoch nur eine von verschiedenen Erscheinungsformen, die unter dem hier

neu eingeführten Oberbegriff der Bindungspflege identifiziert werden können.

Familie ist nach der Definition von Petzold (1999, S. 32) „eine soziale Beziehungseinheit, die sich besonders durch Intimität und intergenerationale Beziehungen auszeichnet“²⁰. Dass diese Beziehungseinheit den Rang als erster und fundamentaler Sozialisationsraum, mit Auswirkungen über die gesamte Lebensspanne, einnimmt, ist wissenschaftlich gut belegt.²¹ In dieser kindlichen Erfahrungssphäre gestalten Eltern als Organisationsinstanz direkt und aktiv oder indirekt und passiv die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil mit, was fortan als Bindungspflege bezeichnet werden soll. Die elterliche Bindungspflege ist ein sozial-motivationaler Funktionsbereich innerhalb eines Familiensystems.

Bereits im Säuglingsalter wird die emotionale Einstellung der Bindungsperson (i.d.R. Mutter/Vater) gegenüber einem Dritten wahrgenommen. Kinder interpretieren etwa ab dem neunten Lebensmonat die Mimik²² der Bindungsperson als sozial-emotionales Signal und passen ihr Verhalten dementsprechend gegenüber einer anderen Person (oder einem Objekt: bspw. Gefahrenquelle) an: Zuwendung vs. Abwendung.²³ Diese Phänomene

10 Drucksache-Nr.: 08/2788 vom 27.4.1979, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, S. 42.

11 Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010): *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG*. Bundesanzeiger Verlag.

12 Deutsche Richterakademie, Jahresprogramm 2018: Insgesamt 179 Fortbildungsveranstaltungen, davon 8 zum Themenbereich Familienrecht, davon 4 Tagungen zu Kindesanhörungen (eine inkl. Strafsachen); Justizakademie NRW, Jahresprogramm 2018: Insgesamt 162 Veranstaltungen für Richter, davon 19 im Bereich Familienrecht, davon eine Fortbildung zu Kindesanhörungen.

13 http://www.dfgt.de/resources/2017_Vorstandsempfehlungen.pdf, S. 4.

14 Familienrechtspsychologie ist i.d.R. kein Bestandteil des Psychologiestudiums (Bachelor). Nur wenige Hochschulen bieten Masterstudiengänge in Rechtspsychologie an. Postgraduale Weiterbildungen für Psychologen in Familienrechtspsychologie sind daher unverzichtbar.

15 Aus: E-Mail des BMJV vom 5.12.2017.

16 Aus: E-Mail des Ministeriums der Justiz NRW vom 28.11.2017.

17 Salgo, L. (2016): *NJW*, 23/2016, 3 (Editorial).

18 *Staudinger/Coester* (2016): § 1671 BGB Rn. 207.

19 Daneben stehen weitere Prüfkriterien: Persönlichkeit der Eltern und ihre persönlichen Lebensumstände, Erziehungseignung, die Betreuung und äußere Lebensverhältnisse, Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen, Kontinuität und Stabilität der kindlichen Lebensbedingungen sowie der Kindeswille. Aus: *Staudinger/Coester* (2016): § 1671 BGB Rn. 177.

20 Petzold, M. (1999): *Entwicklung und Erziehung in der Familie*. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.

21 Siehe dazu: Bodenmann, G. (2016): *Lehrbuch Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Hogrefe Verlag, Bern; Schuster, B. H., & Uhlendorff, H. (2009): Eltern-Kind-Beziehung im Kindes- und Jugendalter. Lenz, Karl/Nestmann, Frank (Hrsg.): *Handbuch Persönliche Beziehungen*. Weinheim, München: Juventa, S. 279–296; Schmidt-Denter U. (2005): a.a.O.; Amato, P. R. (2000): The consequences of divorce for adults and children. *Journal of Marriage and the Family*, 62, S. 1269–1287.

22 Der verbale Ausdruck der Bindungsperson verstärkt den Bewertungsprozess beim Kind.

23 Sorce, J. F., Emde, R. N., Campos, J. J., & Klinnert, M. D. (1985): Maternal emotional signaling: Its effect on the visual cliff behavior of 1-year-olds. *Developmental psychology*, 21(1), S. 195–200; Zarbata, L., & Lamb, M. E. (1985). Social referencing as a function of information source: Mothers versus strangers. *Infant Behavior and Development*, 8(1), S. 25–33.

werden als *soziale Rückversicherung*²⁴ bzw. *gemeinsame Aufmerksamkeit*²⁵ bezeichnet. Diese Lernerfahrungen dienen u.a. der Orientierung und Verhaltenssteuerung des Kindes gegenüber anderen Personen (anderer Elternteil, Geschwister, anderen Personen) oder Objekten. Sie sind zugleich psycho-soziale Mechanismen der Bindungspflege in den ersten Lebensjahren. Bindungspflege endet nicht mit der räumlichen Auflösung der Familie, da das Familiensystem, mitsamt den konstituierenden Beziehungen zwischen den Einzelnen, wenn auch in anderer Ausprägung, bestehen bleibt.

II.a) Stufenmodell der Bindungsfürsorge (besser: Bindungspflege)

Phänomenologisch lässt sich die Bindungspflege in drei Ausprägungen beobachten:

- Bindungsfürsorge (positiv): die Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil wird aktiv gefördert
- Bindungstoleranz (neutral): durch Duldsamkeit geprägte Zwischenform
- Bindungsblockade (negativ): Bestreben, das Kind vom anderen Elternteil abzukoppeln.

Das Erscheinungsbild bindungsfürsorglicher Eltern ist gekennzeichnet durch eine *wertschätzende Haltung gegenüber den gewachsenen Bindungen ihrer Kinder zu anderen Bindungspersonen (i.d.R. dem anderen Elternteil) und durch proaktives Verhalten, diese Bindungen zu pflegen und zu fördern*. Sie unterstützen mit diesem Verhalten ihr Kind auf kognitiver und emotionaler Ebene bei der Bewältigung des kritischen Familienereignisses Trennung. Bindungstolerante Eltern stehen in der Bindungspflege durch Duldsamkeit hervor. Selbst bei Kenntnis einer Bindung zwischen dem eigenen Kind und dem anderen Elternteil bemühen sie sich *nicht aktiv* um Kontakte bzw. die Aufrechterhaltung dieser Bindung. Bindungstolerante Eltern überlassen typischerweise die Kontaktaufnahme und Organisation dem anderen Elternteil. Sie greifen bei drohenden Abbrüchen nicht oder nur halbherzig ein. Neben diesen beiden Gruppen von Eltern sind Mütter und Väter anzutreffen, die eine Bindungsperson des eigenen Kindes ablehnen und eine erhebliche Einschränkung bzw. Unterbrechung dieser Bindungsbeziehung anstreben. Häufig zählen Eltern, die durch den anderen Elternteil Gewalt erlebt haben, zu dieser Gruppe. Kindesentführungen und Kindestötungen stellen Extremformen bindungsblockierenden Verhaltens dar.

Die aufgrund ihrer Einstellungen und Handlungen einer dieser drei Gruppen zugeord-

neten Eltern können infolge einer Einstellungsänderung in eine andere Stufe wechseln. So kann sich bspw. ein bindungstoleranter Elternteil weiterentwickeln zu einem bindungsfürsorglichen; ein bindungsblockierender zu einem bindungstoleranten oder zu einem bindungsfürsorglichen Elternteil etc. Die Wahrscheinlichkeit einer Einstellungsänderung sinkt mit der Intensität und der Stabilität der Einstellung über die Zeit.

Das dynamisch-prozesshafte Trennungsgeschehen²⁶ des Paares färbt auch deren Verhalten als Eltern. Mütter und Väter, die sich vor der Trennung bindungsfürsorglich verhalten haben, können infolge einer tiefen Kränkungserfahrung (z.B. Verlassenwerden) vorübergehend oder dauerhaft bindungsblockierendes Verhalten zeigen. In diesem Bild bleibend, könnte der nun auf die Eltern ebene übertragene Konflikt, aus dem kindeswohlabsseitigen Bedürfnis nach Genußtun, zur Instrumentalisierung des Kindes wider dem „Schmerzverursacher“ führen.²⁷ In dieser Trennungsphase mit hochemotionalen Turbulenzen, die Jopt (1999) als „*emotionalen Super-GAU*“²⁸ bezeichnete, geht stets der Blick für das Kind verloren. Fthenakis konstatierte 1995, dass „*der primäre negative Aspekt der elterlichen Scheidung der Verlust eines Elternteils für das Kind*“ sei.²⁹

Die bestmögliche Gewähr für die Aufrechterhaltung von innerfamiliären Bindungen bieten bindungsfürsorgliche Eltern. In dem Transformationsprozess nach einer Trennung stellt der positive Beziehungserhalt zu beiden Eltern einen wichtigen – vielleicht sogar den bedeutsamsten – Schutzfaktor vor starkem Leidensdruck und erhöhter Symptombelastung dar.³⁰

Bindungstolerante Eltern kommen dem Kindesbedürfnis nach Beziehungserhalt zu beiden Eltern weniger nach. Demgegenüber ist das bindungsblockierende Verhalten von Eltern als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung einzustufen. Diese Mütter und Väter erhöhen die Belastungen ihres Kindes, was zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte.

Die gerichtliche Kindesanhörung bietet einen Rahmen, in dem die o.g. elterlichen Verhal-

tensweisen erfragt werden können, um die Eltern in eine der drei Stufen zuordnen zu können. Aus dieser Kategorisierung lassen sich geeignete familiengerichtliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen ableiten und begründen.

III. Methodik der Kindesanhörung, insbesondere zur elterlichen Bindungspflege³¹

Die Gestaltung einer Kindesanhörung stellt die Richter vor komplexe Herausforderungen. Das beginnt mit der Kontaktaufnahme, sodann dem Erkennen der sprachlichen Fähigkeiten (Verständnis und Artikulation) sowie des kognitiven und emotionalen Entwicklungsstandes des Kindes. In Abhängigkeit von dieser Einschätzung sind altersangemessene Ansprache und Formulierung der Fragen zu wählen. Grundsätzlich sollten Kindesanhörungen in dem Bewusstsein durchgeführt werden, dass Kinder nicht kleine Erwachsene sind, die über dieselben Kommunikationskompetenzen verfügen.³² Das korrespondiert mit deren geringer Lebenserfahrung. Zudem ist ihnen das Justizsystem fremd.

Familienrichter stehen vor der Aufgabe, die Kommunikationssituation aus der Sicht des Kindes zu betrachten und in der Lage sein zu müssen, sich mit dem Kind auf eine Art und Weise zu verständigen, die den individuellen Fähigkeiten des Kindes angemessen ist. Die Anhörungssituation sollte so gestaltet sein, dass durch zugewandtes und kindgerechtes Auftreten dem mitunter unter erheblichem Stress stehenden Kind die Mitteilungsbereitschaft erleichtert wird. Dafür braucht es *Zeit, Einfühlungsvermögen und Wertschätzung*. Das erst ermöglicht die Her-

24 Klinnert, M. D., Campos, J., Sorce, J. F., Emde, R. N., & Svejda, M. J. (1983). Social referencing: Emotional expressions as behavior regulators. *Emotion: Theory, research and experience*, 2, S. 57–86.

25 Bakeman, R., & Adamson, L. B. (1984). Coordinating attention to people and objects in mother-infant and peer-infant interaction. *Child development*, 55, S. 1278–1289.

26 Vaughan, D. (1991): *Wenn Liebe keine Zukunft hat. Stationen und Strategien der Trennung*. Rowohlt Verlag.

27 Blesken, K. W. (1998): Der unerwünschte Vater: zur Psychodynamik der Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 47(5), S. 344–35.

28 Jopt, U. (1999): Ein Zwei-Phasen-Modell zu PAS. Vortrag auf der Tagung Kindeswille und Elterntrennung an der Katholischen Akademie Trier in der Zeit vom 23. bis 24.4.1999.

29 Fthenakis, W. E. (1995): Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. *Familiendynamik*, 20(2), S. 127–154.

30 Schmidt-Denter, U. (2005): *Soziale Beziehungen im Lebenslauf*. Beltz Verlag, S. 197.

31 Eine altersspezifische Betrachtung kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

32 Schuman, J. P., Bala, N. & Lee, K. (1999): Developmentally Appropriate Questions for Child Witnesses. *Queen's Law Journal*, 25, S. 251–302.

stellung einer vertrauensvollen Gesprächsbasis (psychologisch: Rapport).³³

Fragen für die Kindesanhörung lassen sich auf einem Kontinuum abbilden mit offenen Fragen an dem einen und geschlossenen am anderen Ende. Beispiele für offene Fragen: „Was denkst du? Worüber würdest du gerne sprechen? Erzähl mal. Was machst du gerne?“ Beispiele für geschlossene Fragen, auf die nur mit Ja/Nein oder wenigen Antwortmöglichkeiten reagiert werden kann: „Wie alt bist du? Auf welche Schule gehst du? Wie hat dir der Urlaub mit Mama gefallen?“

Die Fragen sollten klar verständlich, nicht abstrakt oder verschachtelt gestellt werden. Komplexe Fragen können zu weniger akkuraten Kindesantworten führen.³⁴ Bei eher verschlossenen, jüngeren oder intelligenzgeminderten Kindern können zumindest anfangs geschlossene Fragen gestellt werden: „Bist du heute mit Mama oder mit Papa gekommen?“

Es ist zu berücksichtigen, dass Schweigen Ausdruck von Angst, Unsicherheit, mangelndem Verständnis, Antwortverweigerung oder Nachdenken sein könnte. Kinder, die sich anhaltend den Fragen verschließen und nicht über die Familiensituation oder gar nicht sprechen möchten, erfordern ein besonders hohes Maß an Einfühlbarkeit und Geduld. In diesen Fällen mag es hilfreich sein, über die gegenwärtigen Gefühle und Eindrücke des Kindes zu sprechen, um die Motivation für das Schweigen festzustellen: „Ich habe den Eindruck, dass du dich unwohl fühlst. Kann das sein?“ und/oder „Ich würde dich gerne verstehen. Magst du mir erzählen, wie du dich fühlst?“ Wann schließlich eine Kindesanhörung abgebrochen werden sollte, lässt sich nicht allgemeingültig festlegen.

Als Ziele für die hier thematisierte Kindesanhörung können folgende zwei Punkte festgelegt werden:

1. Aufwärmphase mit Rapport-Aufbau
2. Elterliches Bindungspflegeverhalten erfragen

III.a) Aufwärmphase mit Rapport-Aufbau

Der Gebrauch einer empathischen, unterstützenden und kindzentrierten Ansprache, verstanden als Ausdruck echten Interesses an dem Kind, fördert den Rapport-Aufbau.³⁵ Dazu zählt auf der nonverbalen Verhaltensebene Lächeln, Augenkontakt suchen und eine offene Sitzhaltung. Erst der Rapport-Aufbau ermöglicht die Schaffung einer vertrauensvollen und sicheren Atmosphäre für

das Kind.³⁶ Es hilft, Ängste des Kindes abzubauen sowie dessen Mitteilungsbereitschaft zu erhöhen.³⁷ Das einfühlsame Eingehen auf das Kind reduziert zudem das Risiko der Suggestibilität³⁸ und steigert die Genauigkeit von Kindesaussagen. Die Anhörung sollte in einer kindgerechten Umgebung erfolgen, in der ggf. Spielmaterialien (z.B. Malutensilien, Memory) zur Verfügung stehen, um miteinander spielerisch in Interaktion treten zu können (bspw. *gemeinsam Malen*). Für diese Phase des *gegenseitigen* Kennenlernens sollte hinreichend Zeit eingeräumt werden. Kinder, die sich wohl und gemocht fühlen, sind kooperationsbereiter. Kindesanhörungen im Sitzungssaal, wie sie in 18 %³⁹ der Fälle durchgeführt werden, sind zu vermeiden, weil sie zu erhöhter Stressreaktion führen können.⁴⁰ Bei ängstlichen Kindern kann zunächst im Beisein eines Elternteils spielerisch Kontakt aufgenommen werden. Wichtig ist, dass Eltern bei der Anhörung zur Bindungspflege abwesend sind. Kinder sollten einzeln angehört werden, bestenfalls von einem Richter. Die einschüchternde Wirkung durch drei Richter (und ggf. einem Verfahrensbeistand) sollte nicht unterschätzt werden.⁴¹

Der Rapport-Aufbau erfolgt in einer Aufwärmphase, in der Fragen über angenehme Themen gestellt werden sollten. Beispielweise könnte nach der Vorstellung der eigenen Person so begonnen werden: „Bevor wir über dich und deine Eltern reden, möchte ich dich gerne besser kennenlernen. Erzähl mir doch mal etwas über die letzten Schulferien (deine Hobbies usw.)“. Zudem bieten sich folgende Fragen als Einstiegsmöglichkeit an:

Außerfamiliales Umfeld

- In welchen Kindergarten/welche Schule gehst du?

33 Dazu Literaturempfehlungen: Delfos, M. F. (2015): „Sag mir mal ...“ *Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre)*. Beltz Taschenbuch, Delfos, M. F. (2015): „Wie meinst du das? *Gesprächsführung mit Jugendlichen*. Beltz Taschenbuch; Carl, E., Clauß, M. & Karle, M. (2015): *Kindesanhörung im Familienrecht: Rechtliche und psychologische Grundlagen sowie praktische Durchführung*. C.H. Beck Verlag; Goldstein, M. L. (2016): *Interviewing Children and Adolescents*. In: Goldstein, M. L. (Hrsg.). *Custody*. Springer Verlag; Sattler, J. M. (1998): *Cases*. In: Goldstein, M. L. (Hrsg.). *Handbook of Child Custody*. Springer Verlag; Sattler, J. M. (1998): *Clinical and Forensic Interviewing of Children and Families: Guidelines for the Mental Health, Education, Pediatric, and Child Maltreatment Fields*. Sattler Publisher Inc., San Diego.

34 Carter, C. A., Bottoms, B. L. & Levine, M. (1996): Linguistic and socioemotional influences on the accuracy of children's reports. *Law & Human Behavior*, 20, S. 335–358.

- In welche Gruppe/Klasse?
- Hast du dort Freunde? Wie heißen die? Wo wohnen die? Was unternimmt ihr?
- Wie heißt die Erzieherin/Lehrerin? Hast du eine Lieblingslehrerin? Was magst du an der besonders gerne?
- Was machst du dort am liebsten?

Interessen und Hobbys

- Was machst du am liebsten?
- Was machst du am liebsten nach dem Kindergarten/der Schule?
- Hast du Lieblingsspiele/Lieblingsbücher?
- Was gefällt dir an den Spielen/Büchern am besten?
- Mit wem spielst du am liebsten?

Nicht nur in der Aufwärmphase ist es hilfreich, bei schüchternen und verschlossenen Kindern, die nicht oder einsilbig mit Ja oder Nein (Schulterzucken) antworten, viel Geduld zu zeigen. Es könnte darauf hingewiesen werden, dass auch andere Kinder in Anhörungssituationen zunächst unsicher seien. Die kargen Antworten sollten wertgeschätzt werden. Loben hat einen positiven Effekt. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Bemühen des Kindes gelobt werden sollte, keinesfalls inhaltlich erwünschte Antworten. Der Beziehungsaufbau benötigt

35 Poole, D. A., & Lamb, M. E. (1998): *Investigative interviews of children: A guide for helping professionals*. Washington, DC: American Psychological Association.

36 Goldstein, M. L. (2016) a.a.O.

37 Siegal, M. (1991): Concern the conversational, S. environment: 473–478; Almerigogna, J., Ost, J., Questioning children in custody disputes, *Professional Psychology: Research and Practice*, 22(6), S. 473–478; Almerigogna, J., Ost, J., Bull, R., & Akehurst, L. (2007): A state of high anxiety: How non-supportive can increase Bull, R., & Akehurst, L. (2007). A state of high anxiety: How non-supportive interviewers can increase the of child witnesses. *Applied Cognitive Psychology*, 21(7), S. 963–974.

38 Carter, C. A., Bottoms, B. L. & Levine, M. (1996): Linguistic and socioemotional influences on the accuracy of children's reports. *Law and Human Behavior*, 20, S. 335–358.

39 Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010): a.a.O. (Fn. 11). Nach dieser Studie erfolgten die Kindesanhörungen an folgenden Orten: Richterzimmer (41,7 %), Sitzungssaal (18 %), speziell eingerichtete Kinderzimmer (17,6 %), häusliche Umgebung (8,9 %), Kindergarten/Schule (4,8 %) und in 8,9 % der Fälle im Jugendamt bzw. Kinderheim.

40 Nathanson, R. & Saywitz, K. (2003). The effects of the courtroom context on children's memory and anxiety. *Journal of Psychiatry & Law*, 31(1), S. 67–98.

41 Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010): a.a.O. (Fn. 11): Die Kindesanhörungen an den OLG finden ganz überwiegend mit mehreren Richtern statt (81,7 %).

Zeit. Der Übergang von der Aufwärmphase zur sachbezogenen Anhörung sollte möglichst fließend erfolgen – bei gleichbleibend freundlichem und interessiertem Fragestil. So kann zu jeder o.g. Frage eine Anschlussfrage unter Einbeziehung der Trennungssituation bzw. der Eltern erfolgen. Dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1

Richter: Mit wem spielst du am liebsten?

Kind: Justus

Richter: Ist der Papa manchmal dabei, wenn du mit Justus spielst? Oder: Spielt ihr auch mal zusammen bei Mama?

Beispiel 2

Richter: Was ist dein Lieblingsbuch?

Kind: Pettersson und Findus⁴²

Richter: Das kenne ich. Das ist schön. Liest dir jemand daraus vor?

Kind: Mama

Richter: Liest auch mal der Papa daraus vor?

III.b) Elterliche Verhaltensweisen zur Bindungspflege erfragen

Nach erfolgtem Rapport-Aufbau sollte im weiteren Verlauf auch der Wissensstand des Kindes über die Anhörung erfragt werden. So lassen sich ggf. elterliche Instruktionen erkennen. An den Antworten anknüpfend, kann die sachbezogene Befragung begonnen werden:

1. Weißt du, warum du heute hier bist? Falls ja: Erzähl mal. Falls nein: Frage 2.
2. Ich habe gehört, dass Mama und Papa ja nicht mehr zusammen wohnen. Erzähl mir doch mal, weißt du, warum Mama und Papa nicht mehr zusammen wohnen?

Die nachfolgenden Fragen⁴³ betreffen einerseits die *Befindlichkeiten und Bedürfnisse des Kindes* und andererseits das *Erleben von elterlichen Verhaltensweisen bzw. deren Haltungen (Bindungspflege)*. Aus den Antworten zu beiden Themenfeldern lassen sich die Eltern sodann einer der drei Stufen zuordnen: Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Bindungsblockade.

Befindlichkeiten und Bedürfnisse des Kindes:

- Denkst du manchmal an Mama/Papa? Wann kommt das vor? Wie oft kommt das vor? Falls ja: Sagst du das dann Mama/Papa? Wie reagiert Mama/Papa darauf? Falls nein: Warum nicht? Sagst du es anderen Personen (z.B. Geschwistern)?

Falls ja: Warum sagst du es Mama/Papa nicht? Wie reagieren die anderen Personen?

- Was machst du, wenn du an Mama/Papa denkst? Wie geht es dir, wenn du an Mama/Papa denkst?
- Du bist ja alle zwei Wochen bei Papa/Mama? Warum ist das so? Wie findest du das? Wie fändest du es, wenn du öfter/länger oder seltener/weniger dort wärst?
- Vermisst du manchmal Mama/Papa? Sagst du es Papa/Mama? Wenn ja: Wie reagiert Mama/Papa? Wenn nein: Warum sagst du es nicht?
- Telefonierst/Schreibst du manchmal mit Papa/Mama? Wie findest du das? Wie fändest du es, wenn du das öfter/seltener machen würdest?
- Gibt es Dinge (Spielzeug, Kuscheltier usw.), die du manchmal mitnimmst zu Papa/Mama? Falls nein: Wolltest du mal Dinge mitnehmen? Falls ja: Warum hat das nicht geklappt? Würdest du gerne Dinge mitnehmen zu Papa/Mama? Falls ja: Hast du mal Mama/Papa gefragt? Falls ja: Wie hat Mama/Papa reagiert? Wie war das für dich?
- Wie ist es für dich, wenn Mama/Papa nicht erlaubt, den anderen anzurufen/zu sehen? Sagst du Mama/Papa, wie das für dich ist? Falls ja: Wie reagieren die darauf? Falls nein: Was glaubst du, wie die reagieren würden?
- Wie geht es dir, wenn du von einem Elternteil zum anderen gehst? Hast du das mal Mama/Papa erzählt? Falls ja: Wie haben die reagiert? Falls nein: Was glaubst du, wie die reagieren würden?
- Wie geht es dir, wenn du wieder zu einem Elternteil zurückkommst? Hast du das mal Mama/Papa erzählt? Falls ja: Wie haben die reagiert? Falls nein: Was glaubst du, wie die reagieren würden?
- Erzählst du Mama von deiner Zeit mit Papa? (vice versa) Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Wie reagieren die darauf?

Elterliche Verhaltensweisen und Haltungen:

- Darfst du jederzeit Mama/Papa anrufen/sehen? Ggf. Nachfrage: Warum ist das so?
- Rufst du Mama/Papa zu deren/dessen Geburtstag an? Ggf. Nachfrage: Warum ist das so?
- Hast du Mama/Papa mal gefragt, ob du Papa/Mama anrufen darfst? Falls ja: Wie haben die reagiert? Wie war das für dich?
- Sagt Mama/Papa, dass du Papa/Mama anrufen/schreiben sollst? Ohne Anlass,

zu Geburtstagen, Feiertagen? Falls nein: Würdest du gerne?

- Bist du bei Mamas/Papas Geburtstagsfeier dabei? Falls nein: Warum nicht?
- Redet ihr (Kind und Mutter bzw. Vater) über Papa/Mama? Falls nein: Warum ist das so?
- Sagt Mama/Papa mal etwas Liebes über den anderen?
- Sagt Mama/Papa mal etwas Doofes über den anderen? Was machst du in dem Moment? Oder: Wie findest du das? Falls Antwort „nicht gut“: Hast du das mal Mama/Papa gesagt? Falls nein: Warum nicht? Falls keine Antwort kommt: Was glaubst du, wie würde Mama/Papa reagieren, wenn du etwas sagst?
- Hat dir Mama/Papa mal Briefe vom Gericht/Rechtsanwalt gezeigt/vorgelesen? Erzähl mal.
- Hat dir Mama/Papa mal erzählt, was der Papa/die Mama Doofes gemacht hat? Erzähl mal.
- Wie reagiert Mama/Papa, wenn du sagst, dass du Mama/Papa anrufen/sehen möchtest?
- Darf die Mama/der Papa in die Wohnung, wenn sie/er dich abholt? Warum ist das so? Wie findest du das?
- Wenn du mal keine Lust hast, Papa/Mama zu sehen, sagt Mama/Papa, dass du ihn/sie trotzdem treffen sollst?
- Was macht/sagt deine Mama/dein Papa, wenn du Papa/Mama nicht sehen möchtest?
- Möchte deine Mama/dein Papa, dass du Papa/Mama siehst? Oder: Wie findet das Mama/Papa, wenn du Papa/Mama siehst?
- Hast du Fotos von Mama/Papa in deinem Zimmer bei Papa/Mama? Falls nein: Wie würde es dir gefallen, ein Bild von Mama/Papa in deinem Zimmer zu haben? Falls gut: Hast du es mal Mama/Papa vorgeschlagen? Falls ja: Wie wurde reagiert? Falls nein: Was glaubst du, wie würde Mama/Papa reagieren?
- Wie würde es Mama/Papa gefallen, wenn ein Foto von Papa/Mama in deinem Zimmer hängen würde?
- Darf Mama/Papa auch mal einfach so kommen (außerhalb der Umgangszeiten)? Falls nein: Würde dir das gefallen? Falls ja: Wie reagiert Papa/Mama darauf?

⁴² Kinderbuchreihe von *Sven Nordqvist* über den alten Mann *Pettersson* und seinen Kater *Findus*.

⁴³ Die hier vorgestellten Fragen sind gewiss nicht umfassend. Sie dienen als Orientierung und Anregung.

- Unternimmst du manchmal etwas mit Mama und Papa gemeinsam (bspw. Kindergartenfest, Schulfest, Einkaufen, Zoo, Museum ...)? Falls nein: Wie wäre das für dich? Würden das Mama und Papa mal machen? Falls nein: Warum ist das so?
- Wer kommt zu deinem Geburtstag? Sind Mama und Papa dabei? Falls nein: Warum nicht? Wie findest du das? Kommen auch Opa und Oma (väterlicherseits/mütterlicherseits) zu deinem Geburtstag? Falls nein: Warum nicht? Falls keine Antwort gegeben wird: Wie fände das Mama/Papa, wenn Oma und Opa kämen?
- Sind Mama und Papa auch mal zusammen mit dir auf Familienfesten (bspw. Geburtstag der Großeltern)? Falls nein: Warum nicht?
- Was glaubst du, wie fühlt sich Mama/Papa, wenn du zu Papa/Mama gehst?
- Was sagt Mama/ Papa, wenn du wieder zurückkommst von Papa/Mama?
- Wäre es dir lieber, wenn Mama/Papa nicht da ist, wenn du von Papa/Mama abgeholt wirst? Falls ja: Warum ist das so?
- Wie geht es Mama/Papa, wenn du beim anderen Elternteil bist? Hat dir Mama/Papa mal gesagt, wie es ihr/ihm geht, wenn du nicht da bist?
- Wie wäre es für Mama/Papa, wenn du ganz bei dem anderen leben wolltest? Hat dir das Mama/Papa mal gesagt? Was glaubst du, wie es ihr/ihm geht?
- Als Mama und Papa noch zusammen waren, hast du da deine Großeltern/Verwandten/Freunde oft gesehen? Öfter als nach der Trennung? Falls ja: Warum ist das so?

III.c) Abschlussphase

Die Anhörung des Kindes sollte nicht abrupt beendet werden, weil es sich benutzten fühlen könnte.⁴⁴ Zur Abrundung sollte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Zusammenfassung der Kindesaussagen erfolgen. Zudem kann ergänzt werden, dass mit den Eltern darüber gesprochen wird, um idealerweise eine gute Lösung für das Kind zu finden. Abschließend sollte das Kind ausdrücklich gelobt und ein Dankeschön ausgesprochen werden.

IV. Interpretation der Kindesaussagen

Auf Grundlage der Antworten zu den o.g. Fragen können die Eltern in eine der nachfolgenden Stufen eingruppiert werden.

IV.a) Typische Antworten der Kinder bindungsfürsorglicher Eltern

Kinder mit bindungsfürsorglichen Eltern berichten davon, dass sie jederzeit den ungehinderten Zugang zu beiden Elternteilen haben. Bindungsfürsorgliche Eltern befürworten eher eine paritätische Betreuung des Kindes. Diese Kinder haben keine/kaum Ängste, ihre diesbezüglichen Gefühle und Wünsche den Eltern mitzuteilen. Es findet keine Tabuisierung des anderen Elternteils statt. Die Eltern reden freundlich über- und miteinander. Der abholende Elternteil darf die Wohnung betreten. Die Kinder haben eher keine Ablösungsschwierigkeiten. Die Eltern besuchen gemeinsam Kindergarten-/Schul- bzw. Freizeitveranstaltungen sowie Arzttermine des Kindes. Die Beziehungen zum weiteren familialen Umfeld (Großeltern und andere Verwandte) werden selbstverständlich gepflegt, wie auch sämtliche vor der Trennung wichtigen Bezugspersonen im Leben des Kindes integriert bleiben.

IV.b) Typische Antworten der Kinder bindungstoleranter Eltern

Kinder mit bindungstoleranten Eltern berichten, dass sie nicht jederzeit und ungehindert Zugang zu beiden Elternteilen haben dürfen. Sie haben i.d.R. Ängste, ihre diesbezüglichen Gefühle und Wünsche den Eltern mitzuteilen. Der bindungstolerante Elternteil redet nur gelegentlich freundlich über bzw. mit dem anderen. Der abholende Elternteil darf i.d.R. nicht die Wohnung betreten. Bindungstolerante Eltern interagieren minimal während der Abholung bzw. des Zurückbringens. Die Kinder sind zumeist nicht entspannt in den Übergabesituationen. Die Eltern besuchen selten oder nie gemeinsam Kindergarten-, Schul- und Freizeitveranstaltungen des Kindes. Das betrifft auch andere Pflichttermine bei Ärzten, Therapeuten usw. Die Großeltern werden nicht selbstverständlich einbezogen; das betrifft auch sämtliche vor der Trennung wichtigen Bezugspersonen. Kinder von bindungstoleranten Eltern erleben, dass die Eltern nur das Nötigste kommunizieren, nicht selten soll das Kind selbst organisatorisch mit dem anderen Elternteil Absprachen treffen, weil der direkte Kontakt gemieden wird. Bindungstolerante Eltern lehnen eine paritätische Betreuung des Kindes eher ab.

IV.c) Typische Antworten der Kinder bindungsblockierender Eltern

Die Kinder von bindungsblockierenden Eltern dürfen keinen Zugang zum anderen Elternteil haben. Sie haben erhebliche Ängste, ihre diesbezüglichen Gefühle und Wünsche den Eltern mitzuteilen. Diese Kinder neigen

eher dazu, die eigenen positiven Gefühle und Erfahrungen (auch aus der Zeit des Zusammenlebens der Eltern) gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil zu negieren. Der andere Elternteil wird als schädlich/unbedeutend für das eigene Kind bezeichnet. Der andere Elternteil ist in Gesprächen nicht präsent oder wird mit der Intention, einen Keil zwischen Kind und Elternteil zu treiben, negativ konnotiert. Der bindungsblockierende Elternteil macht vor dem Kind keinen Hehl aus seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem anderen Elternteil. Diese Eltern lehnen Gespräche mit dem anderen Elternteil strikt ab. Ein Zusammentreffen der Eltern wird kategorisch vermieden. Bindungsblockierende Eltern lehnen jegliche Betreuungsform für das Kind durch den anderen Elternteil ab.

V. Fazit

In der Trennungsphase von Eltern befinden sich auch die Kinder in einer Phase der Belastungsbewältigung.⁴⁵ In diesem Kontext stellt der Beziehungserhalt zu beiden Eltern einen Schutzfaktor für die weitere Kindesentwicklung dar.

Elterliches, bindungsfürsorgliches Verhalten vermag als soziale Unterstützung für Trennungskinder am ehesten deren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der Bindungspflege stellt keine präferenzorientierte Befragung des Kindes dar. Sie dient als Grundlage für die Analyse seiner subjektiven Beziehungswirklichkeit, um aus dieser Einschätzung entweder Hilfen für das Familiensystem abzuleiten bzw. familiengerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

⁴⁴ Delfos, M. F. (2015): a.a.O.

⁴⁵ Fthenakis, W. E., Griebel, W., Niesel, R., Oberndorfer, R. & Walbinger, W. (2008): *Die Familie nach der Familie*. C.H. Beck Verlag.